

1. Ausgangssituation
2. Zuständigkeit Bereich M+I
 - 2.1 Prüfung ungeminderte Altersrente
 - 2.2 Prüfung geminderte Altersrente
3. Zuständigkeit Bereich Leistung
 - 3.1 ungeminderte Altersrenten
 - 3.2 geminderte Altersrenten
4. Controlling

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung hat auch das Erkennen und Beachten vorrangiger Leistungen anderer Träger für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine hohe Bedeutung. Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine ungeminderte Altersrente.

Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, aufzufordern, eine Altersrente - auch mit Abschlägen - geminderte Altersrente- zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Potentielle Fälle sind zur Rentenantragstellung aufzufordern.

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung hat der Leistungsträger die Möglichkeit der eigenen Antragstellung für den Kunden oder die Kundin.

Der Personenkreis der 63 bis 65+ - Jährigen ist zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung „Altersrente“ gemäß den rechtlichen Vorgaben verpflichtet. Der Prozess wird durch den Bereich M+I entsprechend den folgenden Verfahrenshinweisen eingeleitet.

Jede Geschäftsstelle benennt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Koordinator für diesen Aufgabenbereich. Für die Geschäftsstelle Aachen sollte aufgrund der Vielzahl von MAInnen je Team ein Koordinator bestimmt werden.

2. Zuständigkeit Bereich M+I

Der Bereich M+I erhält monatlich durch Bereich Controlling (504) eine Liste zu Kundinnen und Kunden, die aufgrund des Eintritts der Altersgrenze geminderte oder ungeminderte Altersrente beanspruchen könnten.

2.1 Prüfung ungeminderte Altersrente

In einem ersten Schritt prüft der Bereich M+I, ob für die Kunden/innen auf der Liste ein Anspruch auf eine **ungeminderte** Altersrente ab dem 63. Lebensjahr bestehen könnte (siehe Schaubild 1).

Hierfür kommen folgende Personen in Frage:

- Schwerbehinderte Menschen
- Bergleute, die mindestens 25 Jahre unter Tage gearbeitet haben (Ggf. ab 60. Lebensjahr möglich)
- Langjährig Versicherte mit einer Wartezeit von 45 Jahren

Eine Übersicht zu den Altersrenten ist auch den [FH zu § 12a SGBII](#) zu entnehmen. Siehe insbesondere Anlage 1¹:



FH § 12a SGB II
Anlage 1 (angepasst)

Jede/r in der Liste aufgeführte Kundin/Kunde ist mit Rechtsfolgenbelehrung (RFB)

entweder

- aufzufordern, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine Rentenauskunft einzureichen. Dazu stehen entsprechende Vordrucke in den BK-Textvorlagen ab. Es sollte Text 2a5-30 „Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen“ verwendet werden.

oder

- einzuladen und mit ihm ist wie folgend beschrieben eine Rentenauskunft anzufordern. Es wird vorgeschlagen, zusammen mit dem Kunden über den link: <https://www.eservice-drw.de/SelfServiceWeb/> eine Rentenauskunft anzufordern.

Der Bereich M+I setzt sich in der Fachanwendung VerBIS eine entsprechende Wiedervorlage.

Sollte der Kunde / die Kundin bis zum gesetzten Termin nicht mitwirken, wird die Rentenauskunft selbstständig beim Rentenversicherungsträger angefordert. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kunde darüber informiert wird, dass bei fehlender Mitwirkung die Anforderung der Rentenauskunft von Amts wegen erfolgt.

Sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen, prüft der Bereich M+I anhand der Rentenauskunft, ob derzeit ein Anspruch auf eine **ungeminderte Altersrente** besteht.

¹ Diese wurde vorab von hier angepasst, da die Bundesagentur für Arbeit (BA) noch keine Anpassung vorgenommen hat

Hinweise zur Rentenauskunft:

Die DRV prüft alle Möglichkeiten auf etwaige Rentenansprüche und deren frühestmöglichen Rentenbeginn. Die daraus resultierende Rentenauskunft umfasst daher die:

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (Buchstabe G)
- Altersrente für Frauen (Buchstabe H)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Buchstabe I)
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (Buchstabe K)

mit den vorliegenden möglichen Daten zum Rentenbeginn.



rentenauskunft.pdf

Es ist anhand der vorgelegten Rentenauskunft (Buchstabe F –K) zu prüfen, ob aktuell bereits auf eine der genannten Renten ein Anspruch besteht.

Sind die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme einer **ungeminderten Altersrente** gegeben, ist das Ergebnis handschriftlich auf der Rentenauskunft zu vermerken. Das Dokument ist einzuscannen und in VerBIS hochzuladen.

Die Originalunterlagen werden der zuständigen Fachkraft Leistungsgewährung zur weiteren Veranlassung übersandt. Von dort erfolgt eine entsprechende Aufforderung zur Rentenantragstellung. Im Datensatz des Kunden / der Kundin ist eine Wiedervorlage (4 Wochen) bzgl. der Nachfrage zum Sachstand zu setzen.

Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer **ungeminderten Altersrente nicht gegeben**, so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderte Altersrente zu prüfen (siehe Punkt 2.2).

Achtung:

Ergibt sich auf Basis der Rentenauskunft, dass **innerhalb der nächsten 3 Monate ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente** besteht, resultiert hieraus ein **Ausnahmetatbestand**, der eine Aufforderung zur Antragstellung auf geminderte Altersrente **ausschließt**.

2.2 Prüfung geminderte Altersrente

Bei den Personen, die derzeit keinen Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente haben, ist -auf Basis der Rentenauskunft- zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer **geminderten Altersrente** in Frage kommen (siehe Schaubild 2).

Verfahrenshinweise (Vorrangige) Altersrente § 12a SGB II

Die Inanspruchnahme einer **geminderten Altersrente** kommt **nicht zum Tragen**, wenn die nachfolgend genannten **Ausnahmetatbestände** bzw. der **Bestandsschutz gegeben sind**:

- Altfälle § 428 SGB III/§ 65 Abs. 4 SGB II (Bestandsschutz)
(Gilt für Personen, die in 2007 das 58. Lebensjahr (geboren vor 1949) vollendet und SGB II-Leistungen oder ALG I bezogen haben, jedoch § 65 Abs. 4 SGB II nicht in Anspruch genommen haben.)
- sv-pflichtige Beschäftigung mit einem Brutto von mindestens 450,01 Euro
- sonstige Beschäftigung mit Einkommen von mindestens 450,01 Euro
- Beschäftigung in den nächsten 3 Monaten in Aussicht
- Arbeitslosengeld-Bezug

Zur Vermeidung irreparabler Nachteile für die Kunden/innen, ist das Ergebnis durch den Koordinator auf der Rentenauskunft handschriftlich zu bestätigen, wenn der Bestandsschutz nicht vorliegt.

Ist ein **Ausnahmetatbestand** bzw. **Bestandsschutz gegeben**, ist im Weiteren zu veranlassen:

- Der **frühestmögliche Renteneintritt** (ungeminderte Altersrente) ist durch den Bereich M+I auf der Rentenauskunft handschriftlich zu vermerken.
- Gleichzeitig wird der Termin für den frühestmöglichen Renteneintritt mittels Wiedervorlage überwacht.
- Die Unterlagen des Rententrägers (Auskunft des Rententrägers sowie Nachweise) sind einzuscannen und in VerBIS hochzuladen.

Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente gegeben und sind laut Einschätzung des Bereiches M+I ein **Bestandsschutz oder Ausnahmetatbestände nicht gegeben**, sind die Kunden/innen zur Erläuterung der rechtlichen Vorgaben und zum weiteren Verfahren durch die zuständige Vermittlungskraft einzuladen. Diese Informationen können auch im Rahmen einer Gruppeninformation erfolgen.

Im Anschluss an das persönliche Gespräch/Gruppenveranstaltung, ist Nachfolgendes zu veranlassen:

- Das Ergebnis der Rentenprüfung nebst **frühestmöglichem Renteneintritt** (geminderte Altersrente) ist durch die zuständige Vermittlungskraft auf der Rentenauskunft handschriftlich zu vermerken.
- Wird das Ergebnis durch den Koordinator bestätigt, sind die Unterlagen des Rententrägers (Auskunft des Rententrägers sowie Nachweise) einzuscannen und in VerBIS hochzuladen.
- Die Originalunterlagen werden der zuständigen Fachkraft Leistungsgewährung zur weiteren Veranlassung übersandt. Von dort erfolgt eine entsprechende Aufforderung zur Rentenantragstellung.
- Es ist eine Wiedervorlage (4 Wochen) bzgl. der Nachfrage zum Sachstand **in der Leistungsgewährung** zu setzen.

Hinweis:

Sollten im Rahmen der Prüfung zur Inanspruchnahme einer Altersrente Erkenntnisse für eine mögliche Erwerbsunfähigkeit bekannt werden, ist zunächst ein möglicher Altersrentenanspruch zu prüfen. Sollte sich hieraus aktuell kein Rentenanspruch ergeben, ist das Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten.

3. Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung erhält durch den Bereich M+I die Information über das Ergebnis der Prüfung für einen möglichen Rentenanspruch.

3.1 Ungeminderte Altersrenten

Besteht bereits ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente:

- ist die Kundin / der Kunde rechtzeitig durch die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung zur Rentenanspruchstellung aufzufordern (ggf. sofort oder spätestens 3 Monate vor frühestmöglichem Renteneintritt. Eine entsprechende Wvl. ist zu notieren).
- Eine Wiedervorlage zur Überwachung der Rückmeldung durch den Kunden / die Kundin ist durch die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung zu notieren (3 Wochen).

Sollte der Kunde / die Kundin seiner / ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenanspruchstellung nicht nachkommen, hat eine ersatzweise Antragsstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II zu erfolgen.

Im Anschluss an die Rentenbewilligung sind die erforderlichen Maßnahmen je nach Fallkonstellation abzuwickeln. Dies können sein:

- Abwicklung eines Erstattungsanspruches
- Leistungseinstellung / Personenausschluss
- etc.

3.2 Geminderte Altersrenten

Sind **Bestandsschutz bzw. mögliche Ausnahmetatbestände für eine geminderte Altersrente gegeben**, wird dieses durch den Bereich M+I nebst frühestmöglichem Renteneintritt auf der Rentenauskunft vermerkt.

Demzufolge kann eine Aufforderung zur Beantragung einer geminderten Altersrente **nicht** erfolgen. Für eine rechtzeitige Aufforderung zur Beantragung einer ungeminderten Altersrente ist eine **Wvl. von 3 Monaten** vor dem genannten möglichen Renteneintritt durch den Bereich M+I zu notieren.

Bei Wegfall des Ausnahmetatbestandes ist der Fall durch den Bereich M+I erneut zu prüfen.

Sind **Bestandsschutz bzw. mögliche Ausnahmetatbestände für eine geminderte Altersrente nicht gegeben**, wird dieses durch den Bereich M+I nebst frühestmöglichem Renten-

Verfahrenshinweise (Vorrangige) Altersrente § 12a SGB II

eintritt auf der Rentenauskunft vermerkt. Eine Info an den Leistungsbereich erfolgt umgehend.

- Die Kundin / der Kunde ist rechtzeitig durch die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung zur Rentenantragstellung aufzufordern (ggf. sofort oder spätestens 3 Monate vor frühestmöglichem Renteneintritt. Eine entsprechende Wvl. ist zu notieren).
- Eine Wiedervorlage zur Überwachung der Rückmeldung durch den Kunden / die Kundin ist durch die zuständige Fachkraft Leistungsgewährung zu notieren (3 Wochen).

Kommt der Kunde / die Kundin seiner / ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenantragstellung nicht nach, hat eine ersatzweise Antragsstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II zu erfolgen.

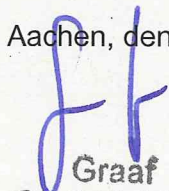
Im Anschluss an die Rentenbewilligung sind die erforderlichen Maßnahmen je nach Fallkonstellation abzuwickeln. Dies können sein:

- Abwicklung eines Erstattungsanspruches,
- Leistungseinstellung / Personenausschluss
- etc.

4. Controlling

Der Bereich Controlling erstellt quartalsweise eine Auswertung zur Entwicklung der Bestandskunden ab 63 Jahren.

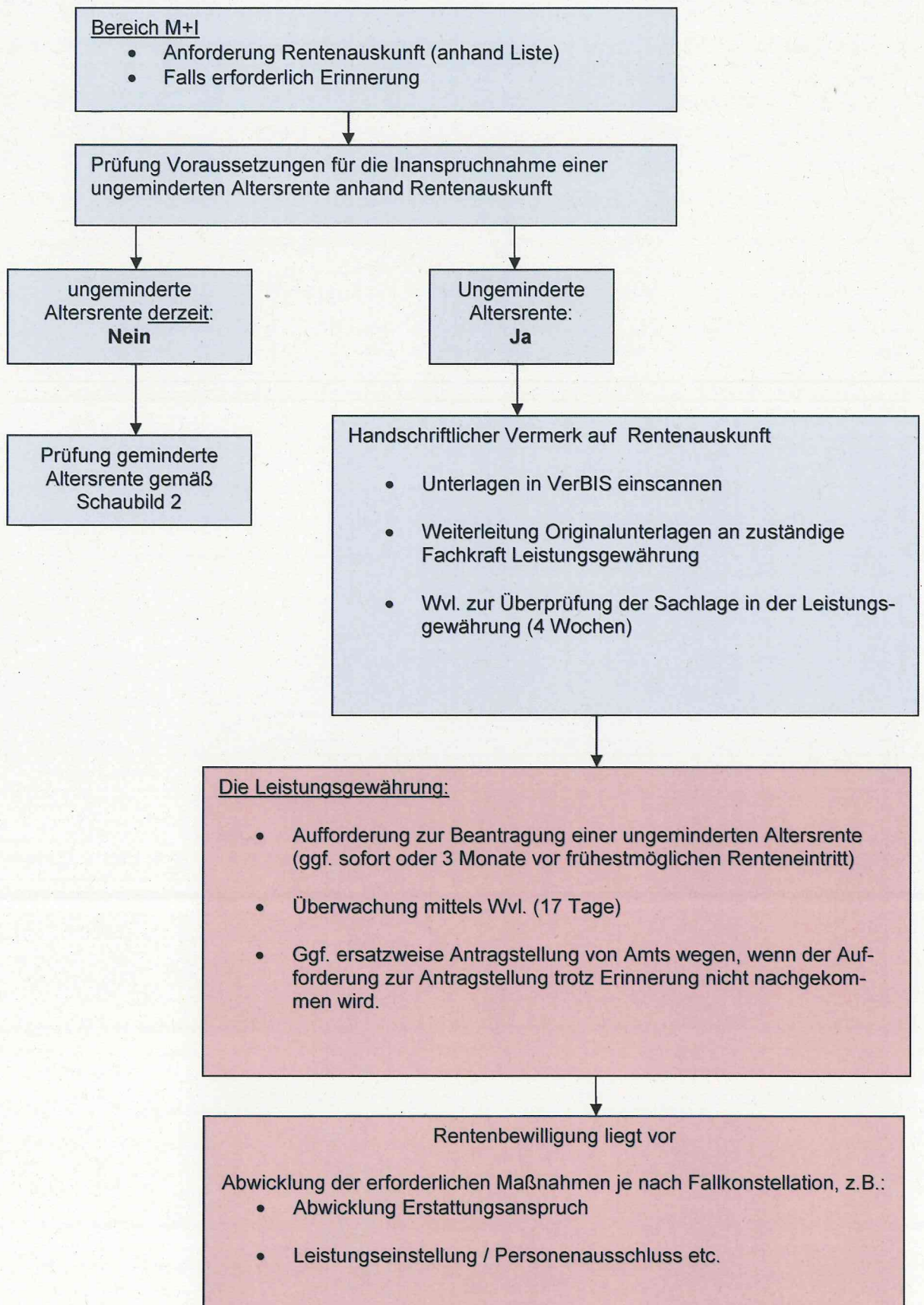
Aachen, den 01. JUNI 2015


Graaf

Anlagenführer
Schaubild 1 (ungeminderte Altersrente)
Schaubild 2 (geminderte Altersrente)

Verfahrenshinweise (Vorrangige) Altersrente § 12a SGB II

Schaubild 1: Verfahrensschema ungeminderte Altersrente



Verfahrenshinweise (Vorrangige) Altersrente § 12a SGB II

Schaubild 2: Verfahrensschema geminderte Altersrente

